Sparkasse
Westmünsterland

Sparkasse Westmünsterland - Overbergplatz 1 - 48249 Dülmen

Frau Bürgermeisterin
Marion Dirks
Stadt Billerbeck
Markt 1
48727 Billerbeck

EINGEGANGEN
Stadt Billerbeck
- 9. Sep. 2009
FB

Overbergplatz 1
48249 Dülmen

Vorstandssekretariat
Heiko Hüntemann
Telefon: 02594 / 998 2010
Telefax: 02594 / 998 2099
h.huentemann@sparkasse-westmuensterland.de

8. September 2009

Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland
Benennung eines weiteren Mitglieds für den Beirat der Sparkasse Westmünsterland

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

für den 7. Dezember 2009 ist die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland geplant. In die Verbandsversammlung entsendet die Stadt Billerbeck weiterhin ein Mitglied und eine entsprechende Stellvertretung.

Ferner kann der Stadtrat der Stadt Billerbeck für den Beirat unserer Sparkasse ein Mitglied benennen. Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen unsere Sparkasse vertreten ist, sind bereits geborene Mitglieder unseres Beirats.

In einem Vermerk haben wir die maßgeblichen Aspekte zur Neuwahl zusammengestellt und einen zu ergänzenden Beschlussvorschlag formuliert. Die Unterlagen können Ihnen als Vorlage für den Stadtrat dienen. Wir stellen sie gern auch in Dateiform zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Westmünsterland
Der Vorstand

H.-G. Krumme

Sparkasse Westmünsterland

VERMERK

Neuwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

Mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode endet am 20. Oktober 2009 auch die Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Zweckverbandssatzung - ZwVSa). Die Organe des Verbandes bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Zweckverbandsversammlung im Amt (§ 10 ZwVSa).

Bei der anstehenden Neuwahl ist Folgendes zu beachten:

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

Gemäß § 4 der zum Beginn der neuen Wahlperiode geänderten Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Verbandsversammlung künftig aus 40 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

▪ Kreis Borken	16 Vertreter
▪ Stadt Vreden	3 Vertreter
▪ Stadt Isselburg	1 Vertreter
	20
▪ Kreis Coesfeld	12 Vertreter
▪ Stadt Dülmen	4 Vertreter
▪ Stadt Coesfeld	3 Vertreter
▪ Stadt Billerbeck	1 Vertreter.
	20

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen (§ 4 Abs. 3 ZwVSa).

Bei der Wahl ist § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW bzw. § 26 Abs. 4 KrO NRW zu beachten: „Sofern weitere (mehrere) Vertreter zu benennen sind, muss der Landrat/Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises/der Gemeinde dazuzählen."

Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 8 Abs. 4 ZwVSa).

Unvereinbarkeit

Der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland dürfen nicht angehören (§ 5 ZwVSa):

a) Dienstkräfte der Sparkasse
b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen

Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Weisungsgebundenheit

Die in die Sparkassenzweckverbandsversammlung entsandten Vertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte ausschließlich die Interessen der sie entsendenden Kommune zu vertreten. Sie sind an etwaige Beschlüsse des Kreistages/Rates gebunden und damit einem Weisungsrecht unterworfen.

Damit der Kreistag/Rat sachgemäße Weisungen treffen kann, haben die Mitglieder den Kreistag/Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 26 Abs. 4 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW). Die Weisungsgebundenheit steht mit dem - mehrheitlichen - Willen des Kreistages/Rats in Beziehung. Das zwingt die Mitglieder dazu, ihr Mandat einheitlich auszuüben. Die Rechtsordnung lässt also den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern keinen Raum für die Ausübung eines freien Mandats.

Neben den in der Kommunalverfassung verankerten generellen Weisungsvorschriften sind in dem zur Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken am 20.12.2002 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag konkrete Regelungen festgeschrieben worden, die als Ausfluss der Weisungsgebundenheit die Mitglieder der Sparkassenzweckverbandsversammlung verpflichten, sich in ihrem Stimmverhalten an diesen Regelungen auszurichten.

Danach ist für die folgende Wahlperiode vorgesehen, durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

a) den Landrat des Kreises Borken zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
b) einen Vertreter des Kreises Coesfeld zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
c) einen Vertreter der Stadt Isselburg zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen,
d) den Landrat des Kreises Coesfeld zum Verbandsvorsteher zu wählen,
e) den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt der Stadt Vreden zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen,
f) den Landrat des Kreises Coesfeld zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen,
g) in den Verwaltungsrat der Sparkasse Westmünsterland 11 sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Sparkassenzweckverbandsmitglieder in folgender Verteilung zu wählen: 5 Kreis Borken, 1 Stadt Vreden oder Stadt Isselburg, 3 Kreis Coesfeld, 1 Stadt Coesfeld, 1 Stadt Dülmen,
h) ein Verwaltungsratsmitglied des Kreises Borken zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen,
i) das Verwaltungsratsmitglied der Stadt Coesfeld zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen,
j) den Landrat des Kreises Borken zum Vertreter des Beanstandungsbeamten bei Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden zu wählen,
k) den Landrat des Kreises Coesfeld sowie ein Verwaltungsratsmitglied des Kreises Borken in die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes zu entsenden.

Neubesetzungen im Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland

Der Sparkassenbeirat ist ein beratendes Gremium der Sparkasse Westmünsterland. Er verfolgt das Ziel, über seine Mitglieder den Sparkassenvorstand aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

Dem Sparkassenbeirat gehören als geborene Mitglieder u.a. die Landräte und Kreisdirektoren der Kreise Borken und Coesfeld an, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist, Vertreter aus Handwerk, Industrie und Handel, Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung, die regionalen Abgeordneten des Bundestages und des Landtages sowie die sachkundigen Mitglieder des Sparkassenverwaltungsrats.

Darüber hinaus können die Räte der Städte und Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse Westmünsterland je eine/n Vertreter/in entsenden. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen.

Für diese Beiratsmitglieder ist mit Beginn der neuen Wahlperiode eine Neuwahl erforderlich.

Für die Mitglieder im Sparkassenbeirat gelten die o.g. Unvereinbarkeitsgründe sinngemäß.

Sparkasse
Westmünsterland

Beschlussvorschlag für den Stadtrat der Stadt Billerbeck

I. Als Vertreter/in der Stadt Billerbeck in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland wird gewählt/entsandt:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.		

II. Der/die vom Stadtrat der Stadt Billerbeck in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland entsandte Vertreter/in wird angewiesen, bei Beschlussfassungen entsprechend den im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken getroffenen Regelungen zu stimmen.

III. Aus dem Stadtrat der Stadt Billerbeck wird als weiteres Mitglied in den Beirat der Sparkasse Westmünsterland gewählt/entsandt: